Къ № 144 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

16. Декабря 1859 г.

Лифляндское Губернское Правленіе, ссылаясь на сдѣланную въ приложеніи къ Лифл. Губернскимъ Вѣдомостямъ отъ 2. Декабря 1859 года за № 138 публикацію симъ объявляетъ къ всеобщему свѣдѣнію, что назначенные къ 18. и 21. числу Декабря 1859 года торги на отдачу въ откупъ вспомогательнаго коробочнаго сбора въ пользу Рижскаго еврейскаго общества съ привозимыхъ въ Ригу и вывозимыхъ отсюда товаровъ, принадлежащихъ евреямъ, впредь до дальнѣйшаго распоряженія производиться не будутъ.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшіе Секретарь: А. Блуменбахъ.

Zu Nr. 144 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 16. December 1859.

Demnach die Abhaltung des auf den 18. und 21. December 1859 festgesetzten Torgs und Peretorgs zur Verpachtung der Hilfskorobkasteuer für die Rigasche Hebräergemeinde von den nach Riga gebrachten und dort abgeführten, Hebräern gehörigen Waaren, in dazu gewordener Veranlassung bis auf Weiteres inhibirt worden ist, — als wird Solches von der Livländischen Gouvernements-Regierung mit Bezugnahme auf die diesseitige, in der Beilage zur Livl. Gouvernements-Zeitung vom 2. December 1859 Nr. 138 enthaltene Publication desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Nr. 2503.

Riga-Schloß, den 14. December 1859.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair: Blumenbach.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 16 Декабря 1859 № 144. Mittwoch, den 16. December 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Der Maßstab für menschliche Arbeitskraft.

(Schluß.)

Um den gesammten Kraftaufwand eines Trägers, der 6 Fuhren Holz täglich 12 Meter hoch treppauf trägt, oder seine Thätigkeitsgröße zu finden, muß man das Gewicht des Reffs und das des Trägers selbst in Rechnung bringen, und dann findet man (die Fuhre zu 734 Kilogr. gerechnet), daß er 109 Kilogramme 1 Kilometer hoch trägt. Ein Mann aber, der frei gehend die ganze Höhe ersteigen würde, die er in einem Tage erreichen kann, könnte als Gegengewicht dienen, um 205,000 Kilogr. 1 Meter hoch zu heben, d. h. er könnte 4mal die Nutzwirkung des beladenen Arbeiters ausüben, der den vortheilhaftesten Abhang hinaufsteigt.

Eins der schlechtesten Mittel, den Menschen zu gebrauchen, ist also, ihn Lasten auf der Schulter, auf dem Kopfe oder auf Reffen aufwärts tragen zu lassen. Diese Art von Arbeit, die man oft in Städten vorzieht, weil sie keine weitere Vorrichtung erfordert, sollte nie in Werkstätten gebraucht werden, wo man anhaltend fortdauernde Arbeiten sparsam und schnell verrichten will. Klar liegt hier der große Vortheil von der Wirkung der Maschinen zu Tage. Doch hüte man sich, auf die Mechanik eitle Hoffnungen zu gründen, welche diese Wissenschaft durchaus nicht erfüllen kann: denn die mechanischen Mittel schaffen keine Kraft; sie können nur die Kräfte, über die wir verfügen, ersparen, verständig und vortheilhaft vertheilen.

Die größte Nutzwirkung, die der Mensch hervorbringen kann, um eine Last auf eine gegebene Höhe zu heben, ist die, wenn er selbst ohne Last hinaufsteigt und sein eigenes Gewicht als bewegende Kraft gebraucht. Man wendet dieses Mittel an in dem Tretrade und Stufenrade. In den Gefängnissen von England wechselt die tägliche Arbeit der hierzu verwendeten Sträflinge von 143,643 bis zu 342,528 Kilogr. auf 1 Meter hoch gehoben. Nur bei diesen und bei den Geschäften der Tagelöhner ist es wesentlicher Zweck, das Maximum thierischer Kraft zu erhalten, die der Mensch in einem Tage aufwenden kann. So ist das Ergebniß von der täglichen Arbeit des Menschen, der einen Schubkarren fährt = 1015 Kilogr.; der an einer Ramme zieht — $75,_{2}$ Kilogr.; der an einer Kurbel dreht — 116 Kilogr.; der Erde umsticht — $34\frac{1}{3}$ Kilogr.; der Erde umschaufelt — 43 Kilogr., jedesmal ein Kilometer hoch erhoben. Die vortheilhafteste Anwendung der Menschenkraft in Rücksicht auf Geschwindigkeit hat man erprobt an dem Triebstock eines Ankerhaspels durch einen Druck von $18,_{766}$ Kilogr. mit einer Geschwindigkeit von $0,_{737}$ Meter in jeder Secunde.

In allen Arbeiten, wo der Mensch nur einen Theil seiner verfügbaren Muskelkraft aufzuwenden nöthig hat, muß er, ohne sich zu erschöpfen, seinen Bewegungen eine Geschwindigkeit geben, welche größer ist als die, welche der größten Nutzwirkung entspricht, und durch dies Mittel muß er freilich weit unter dieser größten Wirkung zurückbleiben. Von der größten augenblicklichen Anstrengung, zu der er fähig ist, läßt sich sagen, daß diese Wirkung sehr beträchtlich sein kann, ohne daß die Gesammtwirkung seiner täglichen Arbeit der nämlichen Proportion folgt.

Demnach können allgemeine Angaben über das Maß der Leistungen bei den am häufigsten vorkommenden Arbeitsarten blos große Durchschnitts-Verhältnisse vertreten, und nur in dieser Beziehung haben sie praktischen Werth. Was zunächst verschiedene allgemeine Verrichtungen betrifft, bei denen jedesmal ein gesunder, geübter Arbeiter und eine fortzusetzende oder täglich zu wiederholende Thätigkeit nicht das Maximum einmaliger, schneller Leistung vorausgesetzt wird, ergeben sich folgende Resultate. Ein Mann dreht einen Hornhaspel mit 26 Pfund Kraft und $3\frac{1}{2}$ Fuß Geschwindigkeit (in 1 Secunde) 10 Stunden des Tages; 2 Mann aber heben an einem zweiarmigen Hornhaspel, dessen Kurbeln in sich rechtwinkelig kreuzenden Ebenen liegen, 60 Pfund leichter als ein Mann 26 Pfund. Die Kraft eines Mannes verhält sich beim Kurbeldrehen, Wasserpumpen und Rudern wie 100 : 167 : 248. Ein Mann drückt mit den Händen mit einer Kraft von 90 Pfund, hebt mit freier Hand, wenn die Last zwischen seinen Beinen liegt und er sie mit Haken erfassen kann, 200 Pfd., vorausgesetzt, daß er sich ein wenig vorwärts neigt; hebt bei täglich 8stündiger Arbeit 52 Pfd. in einer Sec. 1 Fuß hoch; hebt bei halbstündiger Arbeit 87 Pfd. in einer Sec. 1 Fuß hoch; hebt mittelst eines Krahns in einer Stunde 525 Pfd. 36 Fuß hoch, wenn er nach jedem Aufzuge 288 Sec. rastet; ruht er aber 900 Sec. lang, so hebt er 378 Pfd. eben so hoch; hebt mittelst Paternosterwerks bei täglich 8 stündiger Arbeit in einer Sec. 13 Pfund Wasser 1 Fuß hoch; hebt mittelst Seil und Rolle in 145 Sec. 22 Pfd. 227 Fuß hoch; hebt an einem Tretrade 16 Pfd. in einer Sec. $12\frac{1}{2}$ Fuß hoch. 6 Mann heben mittelst einer Wasserschnecke bei 6stündiger Tagesarbeit 2900 Kubikfuß Was-

ser 3 Fuß hoch. 18 Arbeiter, wovon immer die Hälfte zugleich arbeitete und nach 2 Stunden abgelöst wurde, hoben stündlich mittelst einer Wasserschraube 1422 Kubikfuß 10,2 Fuß hoch. Ein Mann steigt bei 8stündiger Arbeit auf einer gewöhnlichen Treppe in einer Minute 16 Fuß hoch, kann es aber nur einen Tag aushalten; stößt bei einer Neigung des Körpers von 60—70° gegen den Horizont mit den Händen 16 bis 25 Pfund mit 1,5 bis 2,7 Fuß Geschwindigkeit in der Sec. vor sich hin.

Ein Häuer schrämt bei Horsbny in England bei 1stündiger Schicht 3 Fuß Steinkohle; bei Herlot in Belgien, während 8 Stunden 18—20 preuß. Tonnen zu 7½ Kubikfuß dergleichen; er schrämt und gewinnt auf Bockwaer Revier bei Zwickau in 10stündiger Schicht bei 6 Fuß Mächtigkeit 5 bis 7 Karren zu 10 Ctr. oder 5 dresdn. Scheffel. Ein Aufläder kann in einem Tage 6 Lowrys Kohlen à 80 Ctr. vom Damme auf die Waggons laden, von unten herauf nur 2 Lowris Steinkohlen. Nach den gewöhnlichen Angaben kann ein Säemann in den ersten Tagen des Herbstes und längeren Tagen des Frühlings aussäen: 18 bis 20 Scheffel Roggen (1 berl. Scheffel = 600 Hände voll), 14 bis 16 Scheffel Weizen, 20 bis 22 Scheffel Erbsen oder Wicken, 22—24 Scheffel Gerste oder Hafer, 4 Scheffel Lein, 16 bis 20 Metzen Rübsamen, Hirse oder Klee. Drei Hauer können in 3 Tagen ebenso viel Morgen Wiese mähen und Heu machen.

Wenden wir uns schließlich zu den industriellen Arbeiten!

Zwei Buchdrucker drucken in einem Tage 1000 Bogen in ordin. Format auf beiden Seiten. Eine Applegath'sche vierfache Schnellpresse liefert mit 8 Jungen, deren 4 die weißen Bogen auflegen, 4 die gedruckten fangen, in einem Tage bis 24,000 Bogen auf beiden Seiten gedruckt. Ein Leinweber webt in einem Tage 5 Ellen ordin. Hausleinwand. Ein fleißiger Maurer kann von einer wenig unterbrochenen Mauer täglich ¼ Kubikfuß aus Quadersteinen aufmauern, überhaupt täglich 500 Ziegel vermauern, aber nur 300 verwölben. Ein Nagelschmied macht in einem Tage 500 bis 600 Brettnägel. Ein geschickter englischer Schmied, Leigthon in Stirling, machte in einem Tage gewöhnlich 800 Stück Nägel, wovon 1000 bis 1200 Stück 20 Pfund wiegen; als es aber eine Wette galt, machte er in zwei Wochen 17,030 und besorgte zugleich Feuer und Blasbalg; er mußte mehr als 42,836mal vom Feuer zum Amboß und zurückkehren. Ein Pflasterer macht mit einem Handlanger täglich 3 bis 4 Quadratklafter Steinpflaster. Ein Tischler verfertigt eine 3 Fuß breite, 6 Fuß hohe Thür mit Einschiebeleisten in einem halben Tage, eine Kreuzthür ohne Futter und Verkleidung in einem Tage. Ein Ziegeldecker deckt täglich 4 Quadratklaftern, wenn er sie aber sehr sorgfältig in Kalk legt, täglich nur 2 Quadratklaftern. Ein Zimmermann behaut und bindet ab in einem Arbeitstage (= 12 St.) 12 Currentklaftern Gesperr- oder Tramholz nagelt 1000 Stück Latten auf, hobelt 20 Stück 15 Fuß lange Bretter zu Sturzböden, er hobelt, fugt und legt sammt den Polsterhölzern in einem Tage 6 Stück 2 Fuß breite, 2 Zoll dicke und 15 Fuß lange Fußbodenbretter u. s. w.

Es ließen sich noch viele solche Maßleistungen anführen. Vornehmlich wäre noch das sogenannte Pensum in Zucht- und Arbeitshäusern zu beachten, welches man den Sträflingen nach alten Erfahrungssätzen nach ihrer Individualität auferlegt wodurch allerdings öfters bewirkt wird, daß der faule und ungelenke mit dem willigen und geschickten Zwangsarbeiter durchkommt, und letzterer noch Ueberverdienst und bessere Kost erhält, als meist der fleißige, freie Handlanger in Accord. — Indeß mathematisch ist bewiesen, daß, je mehr sich der Gewerbefleiß eines Volkes vervollkommnet, desto mehr Geschwindigkeit die Arbeiten erlangen müssen, um zu jeder Zeit die größte Nutzwirkung zu äußern.

Der Heitzer als umsichtiger und sparsamer Feuermann.

Für das sparsame Feuern empfehlen wir folgende Regeln: Der sparsame Feuermann muß, sei sein Brennmaterial, welches er wolle, immer den Rost vollständig damit bedeckt halten; denn an den unbedeckten Stellen des Rostes strömt unnütze kalte Luft in's Feuer und vermindert dadurch die Wirkung desselben. Der Heizer muß den Rost auch nicht mit einer zu dicken Schicht Brennmaterial bedecken. Dadurch wird der Rost unnützer Weise belastet, der Zug wird gehemmt und die Verbrennung findet alsdann nicht mit der Lebhaftigkeit Statt, welche die größtmöglichste Hitze und dieser entsprechende Dampfentwickelung hervorruft. Locker liegendes Brennmaterial, wie z. B. Holz, Torf kann zwar immer in höheren Schichten liegen; dichteres, wie Steinkohlen, das die Luft nicht so leicht durchläßt, muß aber dünner aufgetragen werden. Auch richtet sich die Höhe der Schicht vom Brennmaterial nach der Beschaffenheit des Rostes. Da die Dicke der Roststäbe und der Zwischenräume zwischen denselben nicht bei allen Feuerungen gleich groß sind, so daß also bei dem einen Roste mit weiteren Zwischenräumen mehr Luft hindurchgehen kann, als bei einem anderen, so wird auch das Feuerungsmaterial nicht überall, selbst bei gleichem Material gleich dick liegen dürfen. Bei größeren Zwischenräumen der Roste und schärferem Zuge kann die Lage dicker sein als entgegengesetzten Falls. — Dies ist indessen ein Punkt, der von den Heizern gern vernachlässigt wird, und zwar nur aus Bequemlichkeit. Der bequeme Feuermann, der Anstrengung und Mühe scheut, wird auf den Rost beim Aufgeben so viel Brennmaterial aufwerfen, als nur hinaufgehen will. Er denkt, nun habe er ja ziemlich lange Zeit, bis die Masse verbrannt ist, nun könne er sich eine gute Weile ruhen, bis er von neuem zuwerfen muß. Der sparsame Feuermann muß aber nie so heizen; er verschwendet Brennmaterial und täuscht sich schließlich doch über seinen geheimen Zweck, es bequem haben zu wollen. Denn, wenn die Verbrennung in Folge des zu starken Aufgebens eine unvollkommene wird, so läßt auch die Dampfentwickelung nach, die Spannung sinkt, und der Feuermann muß nun erst recht Anstrengungen machen, um wieder ein lebhaftes, regelrechtes Feuer herzustellen. Bei einer richtigen und dem vorhandenen Brennmaterial entsprechend groß angelegten Feuerung muß, wenn der Dampfverbrauch auch ein ziemlich gleichmäßiger ist, das Feuer ebenso gleichmäßig sein und stets so unterhalten werden, „daß das Brennmaterial die größtmöglichste Hitze

„entwickelt, die es zu entwickeln vermag. Der sparsame „Feuermann muß daher das Brennmaterial in kleinen „Portionen aufgeben, aber dies öfter wiederholen.“ Das ist allerdings mühsamer und nicht so bequem; aber der Heizer wird auf diese Weise eine vollständigere Verbrennung erreichen und mit weniger Brennmaterial doch mehr leisten. Ein Beweis hiervon liegt schon darin, daß, wenn der Heizer große Quantitäten Brennmaterial mit einem Male aufgiebt, sich ein dicker, schwarzer Rauch lange Zeit aus dem Schornstein herauswälzt; wirft er hingegen nur wenig, aber öfter auf, so wird der Rauch viel unbedeutender sein. Jeder Rauch aber ist unverbranntes Brennmaterial, welches durch den Schornstein nutzlos verloren geht! Die übergroße Menge aufgegebenen Brennmaterials bringt nämlich eine bedeutende Abkühlung im Feuerraume hervor; denn das Brennmaterial muß doch selber erst erhitzt werden, bevor es brennt; da nun auch zugleich der Zug gehemmt wird, so kann durch die Rosten die zur Verbrennung der sich in großen Massen mit einem Male aus dem Brennmateriale entwickelnden Gase durchaus nöthige Luft nicht in den Verbrennungsraum einströmen; die nothwendige Folge davon ist eine unvollkommene Verbrennung und das Rauchen des Schornsteines. Bei vollständiger Verbrennung wird der Schornstein nicht rauchen; das sieht man schon daran, daß längere Zeit nach dem Aufgeben des Brennmaterials es nie rauchen wird, sondern immer nur beim Aufgeben selber. Durch die richtige Behandlung der Feuerung, durch die größere oder geringere Höhe der Lage des Brennmaterials und regelmäßiges nicht zu starkes Aufgeben desselben hat es der Feuermann fast immer in der Gewalt, das Rauchen und somit Brennmaterialverlust möglichst zu vermeiden. — Es giebt zwar eine große Zahl künstlicher Vorrichtungen, um das Rauchen der Schornsteine zu verhindern, das Gesetz schreibt sogar das Vorhandensein irgend einer Vorrichtung zur Vermeidung des Rauches vor; solche Vorrichtungen sind aber meist sehr complicirt und kommen leicht in Unordnung, auch erfordert ihre Behandlung in der Regel mehr Aufmerksamkeit, als man bei den allermeisten Heizern antreffen wird. Eine ganz einfache Einrichtung, welche sich bei jedem nicht ganz kleinen, mit gewöhnlicher Feuerung versehenen Kessel leicht anbringen läßt, und die bei guter Behandlung auch ihrem Zwecke ganz gut entspricht, ist die sogenannte Doppelfeuerung. Man theile den Rost und die ganze Feuerung in 2 gleiche Theile durch eine in der Mitte derselben aufgemauerte Wand, welche vom Rost zum Kessel einerseits, und von den Heizthüren bis zur Feuerbrücke andererseits reicht. Auf der Feuerbrücke werden rechts und links zwei nach hinten zu schräge Prellpfeiler bis fast dicht an den Kessel aufgemauert, die theilende Wand wird auf der Feuerbrücke in eine Spitze ausgezogen. Die Behandlung einer solchen Doppelfeuerung ist nun folgende: es wird immer abwechselnd einmal rechts, einmal links das Brennmaterial aufgegeben; wenn die Feuerung rechts klar brennt, so wirft man links auf, und erst wenn nun diese linke Feuerung wieder klar brennt, so wird rechts aufgeworfen. Durch die schrägen Prellpfeiler auf der Feuerbrücke werden die langleckenden Flammen beider Feuerungen nach der Mitte zu gedrängt und müssen sich beide hinter der Feuerbrücke kreuzen. Es ist nun klar, daß, wenn eine Feuerung mit klarer Flamme brennt und die zweite Feuerung wird durch Aufwerfen rauchend, die rauchende Flamme die klar brennende kreuzt, und der entstehende Rauch wird ziemlich vollständig durch die klar brennende Flamme der anderen Seite mit verbrannt, so daß selbst bei Steinkohlenfeuer nur kurze Zeit ein blaßgrauer, nie aber ein dicker schwarzer Rauch zum Schornstein hinauszieht. Allerdings muß aber der Heizer auch bei diesen Doppelfeuerungen immer die Regel beobachten, die Rosten nicht mit zu vielem Brennmaterial mit einem Male zu überschütten. — Bei kleinen Kesseln, wo der nöthige Raum zur Anlage einer Doppelfeuerung fehlen sollte, läßt sich annähernd dasselbe erreichen, wenn man abwechselnd das frische Brennmaterial erst auf die rechte Seite und dann auf die linke wirft.

(Schluß folgt.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
		In Riga. (Mittags 3 Uhr.)			
1921	Russ. Gls. „Carl u. Gustav“	A. Kohl	Leith	Kohlen	Ordre

Schiffe sind ausgegangen: 1923; im Ansegeln: 0.

Werder. Laut Mittheilung der Werderschen Zoll-Sastawe vom 3. December ist, da der Moon-Sund mit Eis sich zu bedecken anfängt, die Verbindung zwischen den Inseln Oesel und Moon eingestellt worden.

Werder. Nach einer desfallsigen Mittheilung der Werderschen Zoll-Sastawe vom 8. December d. J. hat der ganze Moon-Sund bei dem eingetretenen Frostwetter sich mit Eis bedeckt, wodurch auf diesem eine Communication für Fußgänger zwischen dem Festlande und den Inseln Moon und Oesel hergestellt worden ist.

Bekanntmachungen.

In Folge eingetretener Umstände werden auf dem Hofe des Gutes Schloß-Seßwegen am Freitag den 18. December d. J. in einer Auction verkauft werden: Fahrpferde, Füllen edler Race, Schaafe, Sommer- und Winter-Equipagen, Fahrgeschirre, Sättel, Zäume und einiges an Meubeln, Tischler-Werkzeug, Kupfer, Eisen und Getraide. 1

*

Für **Wenden** und **Umgegend** ist der daselbst wohnende Kaufmann Herr Eduard Reimers beauftragt, Versicherungen jeder Art beweglichen und unbeweglichen Eigenthums gegen Feuersgefahr für uns abzuschließen.

Die Verwaltung
der Moskow. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 2.

*

Eine Parthie **Ziegelsteine**, circa 200,000 Stück, steht zum Verkauf und wird nachgewiesen von dem Herrn D. Minus in Riga. 3

Angekommene Fremde.

Den 16. December 1859.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer v. Gruzewsky von Mitau; Hr. T. v. Staden, Fräul. v. Staden aus Livland; Hr. Fallasch von Wilna; Hr. Student Wiegmann, Hr. Revisor Schilling von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Korff von Kreutzburg; Hr. v. Hanenfeldt nebst Familie, Hr. v. Rautenfeldt, Baronesse Rosen, Hr. v. Transehe, Hr. v. Sänger nebst Gattin, Hr. Kirchspielsrichter v. Grünwaldt aus Livland; Hr. Maler Brenson von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer v. Samson, Hr. Kreisdeputirter v. Mensenkampf, Hr. Arzt Laurentz nebst Familie aus Kurland; Frau v. Schöpping, Hr. Capit. Blumenthal von Mitau.; Hr. v. Smolian aus Livland.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Bauer und Studé von Pleskau; Hr. Ingenieur Habemann, Hr. Baron v. Stempel, Hr. v. Transehe, Hr. Arrendator Schwarz aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Professor Kupfer von Dorpat; Hr. Kaufmann Bolton von Bolderaa.

Frankfurt a. M. HH. Lieut. v. Böttcher u. v. Jantschewsky von Pleskau; Hr. Kaufmann Röder von St. Petersbnrg; Hr. Kaufmann Lahn von Pernau.

Hotel de Courlande. Hr. Lieut. Golowinsky von Schaulen.

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 16. December 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости


Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 144. Середа, 16. Декабря — **Mittwoch,** 16. December **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, — mit Ausnahme der Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und der Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt, die Pränumerationsgelder für das Jahr 1860 spätestens bis zum 20. Januar k. J. abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden. Die Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration bis zum 20. Januar k. J. bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen und zwar unter Beifügung der Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter haben die Pränumeration bei der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts bis zu dem oberwähnten Datum einzuzahlen.

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung ersucht resp. beauftragt, solche ohne allen Verzug und zwar noch in dem laufenden Jahre zu leisten. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Folge einer desfallsigen Requisition der Woroneschschen Gouvernements-Regierung vom 17. November 1859 Nr. 20983 wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch aufgetragen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Collegien-Secretair Butkow oder dessen Erben, so wie nach etwanigem Vermögen desselben anzustellen, und im Betreffungsfalle von demselben 10 Rbl. 50 Cop. an Kronsrückständen beizutreiben und dieses Geld der Woroneschschen Gouvernements-Regierung zu übersenden, gleichzeitig alsdann aber auch der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 5908.

* * *

Da zufolge Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung der dem verabschiedeten Stabscapitain Michail Awerjanow Baktschurin unter der Unterschrift Seiner Kaiserlichen Hoheit des General-Inspectors des Ingenieurwesens und der Contrasignatur des Stabs-Chefs des Ingenieur-Corps unter dem 5. September 1856 Nr. 5619 ertheilte Abschieds-Ukas verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Riga-Schloß, am 8. December 1859.

Nr. 5873.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Петергофскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, послѣдовавшему вслѣдствіе представленія Кронштадтскаго Городоваго Магистрата въ С. Петербургское Губернское Правленіе на удовлетвореніе частныхъ долговъ купцамъ: Якову Федорову по векселю въ 1545 руб., Ивану Крутикову

по векселю въ 2000 руб., купеческому сыну Алексѣю Шебинину по векселю въ 1500 руб., вдовѣ чиновника Шевѣковой по заемному письму въ 143 руб. 86 коп., вдовѣ купеческаго сына Марьѣ Васильевой по векселю въ 4000 руб., вдовѣ Прапорщика Прасковьѣ Васильевой по довѣренности крестьянина Чистякова по роспискѣ недополученнаго жалованья 434 руб., крестьянину Ильѣ Меркулову по заемному письму 215 руб.. а за полученіемъ этими кредиторами по означеннымъ долговымъ документамъ каждымъ по 84 коп. с. на рубль, на уплату остальныхъ 1405 руб. 88 коп. с. съ процентами будетъ продаваться въ семъ Судѣ съ публичныхъ торговъ ветхій деревянный одноэтажный домъ безъ фундамента крытый и обшитый тесомъ со службами и землею описанный и оцѣненный въ 387 руб. с. принадлежащій умершему 3. гильдіи Кронштадтскому купцу Филату Васильеву, состоящій С. Петербургской Губерніи въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2. квартала, по Владимирской улицѣ и переулку подъ №. 345/748. Въ домѣ этомъ три отдѣленія; въ первомъ двѣ комнаты, занятыя мелочною лавкою и кухнею; во второмъ комната съ двумя досчатыми переборками и кухнею; въ третьемъ двѣ комнаты занятые подъ питейную продажу; во всѣхъ комнатахъ полы и потолки досчатые и галлерея въ отдѣленіяхъ досчатая, въ дворѣ имѣется ледникъ бревенчатый съ четырьмя одно-этажными досчатыми ветхими сараями длиною на 5 саженяхъ ледникъ и одинъ сарай на 3 саженяхъ; все это строеніе въ вѣтхомъ положеніи и приноситъ доходу въ годъ 311 руб. с.; а земли при домѣ числится 110 квадратныхъ сажень. — Продажа сія производиться будетъ 28. Января 1860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи Петергофскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths Leon von Brasch kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das demselben zufolge eines mit der Leontine von Seck geborenen Baronesse von Laudon in Assistenz ihres Ehegatten, des dimittirten Stabscapitains Johann A. von Seck am 4. Februar d. J. abgeschlossenen und am 16. September d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 40,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Catharinenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Anspüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Catharinenhof ruhenden Pfandbriefsforderung und den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Catharinenhof sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Leon von Brasch erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 23. November 1859.

Nr. 4681. 1

* * *

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Minskischen Edelmanns August Vincent von Schablowsky, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Obristen und Ritter Otto von Orgies-Rutenberg am 8. April d. J. abgeschlossenen und am 8. Juli d. J corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Kempen sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des qu. Kaufcontracts und die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch

der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Kempen ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie sämmtlichen Inhabern der auf gedachtes Gut ingrossirten und laut des am 8. Juli d. J. corroborirten Contrats namentlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte am 8. Juli d. J. corroborirte Kaufcontract in allen seinen Bestimmungen für rechtskräftig anerkannt und das Gut Kempen sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht entweder ingrossirten oder in dem gedachten Kaufcontracte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Minskischen Edelmann August Vincent v. Schablowsky erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 23. November 1859.

Nr. 4699. 1

* * *

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Platon Carl Johann von Gerstenmeyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welchen an Supplicantis verstorbenen Vater, den weiland Erbbesitzer des im Rigäschen Kreise Kokenhusenschen Kirchspiele belegenen Gutes Bielsteinshof mit Waidenhof Johann Friedrich von Gerstenmeyer, modo dessen Nachlaß, und in specie an vorgedachtes hierzu gehöriges Gut sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf dem Gute Bielsteinshof mit Waidenhof annoch ruhenden, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente abhanden gekommen, nämlich:

1792 October 13. für den Bürgermeister von Barber Tausend Rubel Silber-Münze.

1797 December 18. für die Johann Christoph Gerstenmeyersche Nachlaßmasse Eintausend einhundert sieben und vierzig Rthlr. sechzig Ferd.

1809 März 19. für den Lieutenant Jacob Andreas Gerstenmeyer, Helene von Medem und Hedwig Claasen Sechstausend Rthlr. Alb.

formiren zu können vermeinen, obberichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses weiland Johann Friedrich von Gerstenmeyer und des dazu gehörigen Gutes Bielsteinshof mit Waidenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen u. drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten 3 Schuldposten sammt was dem anhängig aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von 6 zu 6 Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren, und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Johann Friedrich von Gerstenmeyer und in specie an das dazu gehörige Gut Bielsteinshof mit Waidenhof sammt Appertinentien und Inventarium, so wie mit ihren etwanigen Einwendungen rücksichtlich der obberegten Mortificationsposten gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten 3 auf mehrgedachtem Gute annoch ruhenden Schuldposten sammt den dieselben betreffenden Documenten für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4738.

Riga, Schloß den 25. November 1859. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Frau Generalmajorin Henriette von Schulinus, in Folge des laut Anzeige der Frau Supplicantin hierselbst zu Riga am 7. October d. J. erfolgten Ablebens, deren Ehegattens, des weiland Herrn dimittirten Generalmajors und Ritters Carl von Schulinus, verfügt worden, das laut Hofgerichtlicher Resolution vom 14. April 1853 sub Nr. 1072 allhier bei dem Hofgerichte von dem genannten Herrn dimittirten Generalmajor und Ritter Carl von Schulinus zur Aufbewahrung niedergelegte versiegelte Testament desselben hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 11. Januar 1860 öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu las-

sen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§. 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments - Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 30. November 1859.

Nr. 4832. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des dimittirten Capitains Carl Julius Ranthon verfügt worden, das von dem Rigaschen Rathe an dieses Hofgericht, als an die laut Art. 311 Punkt 7 Theil I des Provinzial-Codex der Ostseegouvernements für Testamentssachen adlicher Personen competente Behörde offen eingesandte Testament seiner hierselbst zu Riga am 20. Mai d. J. verstorbenen Pflegemutter, der verwittweten Titulär-Räthin Julie Ranthon geborenen Foß vom 12. August 1856 hierselbst bei dem Hofgerichte, zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 11. Jan. 1860 öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§. 8 und 10 der königlichen Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder den solches angeht zu achten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1859.

Nr. 4843. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe von dem Rigaschen Landgerichte am 20. November d. J. versiegelt eingesandte und mit dem Datum d. d. 20. Septbr. d. J. versehene Testament der hierselbst zu Riga am 25. October d. J. unverehelicht verstorbenen Francisca Xaveria Michalina von Walicky gemäß der in der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§. 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Livländischen Hofgerichte am 11. Januar 1860 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte Testament aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostseegouvernements Thl. I, Art. 311, Punkt 7 und Art. 314, Punkt 6, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 30. November 1859.

Nr. 4856. 2

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier - Verwaltung werden Diejenigen, welche folgende Gemüsegartenplätze auf drei Jahre, vom 1. Januar 1860 ab, pachten wollen, nämlich

1) den, in der St. Petersburger Vorstadt, hinter dem Regiments-Commandeurshause, an der Lagergasse belegenen, bisher von dem Meschtschanin Iwan Nikolajew Kitschanow in Pacht gehabten Gemüsegartenplatz, und
2) die in der Moskauschen Vorstadt, im sogenannten Berkholzschen Garten befindlichen, bisher von dem Isot Petrow Maraschin benutzten Plätze,

desmittelst aufgefordert, nach vorgängiger Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, zum abermaligen Torge am 23. December d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, am 10. December 1859.

Nr. 131. 2

* * *

Aus den bei dem Livländischen Kameralhofe stattgehabten Verhandlungen, Vergehen wider die Tabacksaccise-Verordnung betreffend, hat sich ergeben, daß die am häufigsten vorkommenden Vergehen, als namentlich: die Nichtausstellung der zum Tabacksverkauf gelösten Scheine an einem passenden, der Polizei oder den sonst zur Beaufsichtigung des Tabacksbetriebes autorisirten Personen in die Augen fallenden Orte; der Verkauf und das Halten von Tabackssorten, im Widerspruch mit den gelösten Tabacksscheinen und ohne das vorschriftmäßige Aushängeschild affigirt zu haben; die Nichtführung von Ausgabe- und Einnahmebüchern und Annotationsheften über An- und Verkauf von Taback; die Nichtaufbewahrung oder Verheimlichung von Frachtbriefen, bei welchen der Taback übersandt worden, — nach Angabe der Schuldigen darin ihren Grund hatten, weil ihnen die Tabacksacciseregeln nicht hinlänglich bekannt waren. Zur Vermeidung von dergleichen Uebertretungen der bestehenden Verordnungen für die Zukunft von Seiten der Kaufleute und anderer zum Tabackshandel berechtigter Personen, wird hiemit vom Livländischen Kameralhofe Nachstehendes zur Kenntniß Derjenigen, die es angeht, gebracht:

1) Personen, welche die in dem Art. 84 der Tabacksaccise-Verordnung verordneten Concessions-Atteste zum Betrieb des Tabackshandels, erhalten haben, sind verpflichtet, dieselben in Grundlage des Art. 563, Bd. V, Poschlinustav (Ausgabe von 1857) in den Verkaufslocalen an einem leicht in di Augen fallenden Orte auszustellen, widrigenfalls die Schuldigen, auf Grund des Art. 1672 des Strafcodex einer Strafbeitreibung von 10 Rbl. S. unterliegen.

Diese Concessionsattestate müssen nach geschehener Aufforderung von Personen, denen die Aufsicht über den Tabacksbetrieb obliegt, diesen ungesäumt vorgewiesen werden.

2) Personen, auf deren Namen dergleichen Tabacks-Concessionsattestate ertheilt worden sind, dürfen dieselben dem Art. 562 des Poschlinustavs gemäß Niemand anderem zum Handel abtreten oder anvertrauen, bei der Verwarnung, daß sowol von dem, welchem das Attestat gehört, als auch von dem, der auf selbiges Tabackshandel treiben wird, in Grundlage des Art. 1664 des Strafcodex zum ersten Male der doppelte Werth des Concessionsattestats, zum zweiten Male der vierfache Werth desselben beigetrieben werden muß, zum dritten Male aber, außer der Beitreibung des vierfachen Werthes, beide Schuldigen des Rechts zum Betrieb irgend welchen Handels und Gewerbes verlustig gehen. — Zur Verhütung des unerlaubten Umhertragens von Taback sind in Grundlage des Art. 49 der Tabacksaccise-Verordnung nur Tabackshändler berechtigt, Concessionsattestate zu einem Rbl. S. aus den Kreis-Renteien zu erhalten und dieselben an die Umherträger auf Spaziergängen auszureichen.

3) Personen, die Tabackshandel auf Buden- oder Ladenzeugnisse betreiben, müssen unabhängig von diesen Zeugnissen, in Grundlage des Art. 38 der Tabacksaccise-Verordnung nach der Straße gehende Aushängeschilder, die den Tabacksverkauf anzeigen, an ihren Verkaufslocalen haben: bei Strafe von 60 R. S. für eine Bude und von 15 Rbl. S. für einen Laden im Uebertretungsfalle, in Grundlage des Art. 800 des Strafcodex. Auch dürfen dergleichen Aushängeschilder, es sei denn, daß der Tabacksverkauf nicht weiter stattfindet, sonst aber unter keinem Vorwande abgenommen werden, ohne dazu vorgängig und zwar namentlich in der Stadt von dem, zur Ueberwachung des Tabacksbetriebs angestellten Personen, auf dem Lande aber von der örtlichen Polizeibehörde autorisirt worden sein, bei Strafe nach dem Art. 800 des Strafcodex.

4) Personen, die aus andern Städten Taback zum Verkauf beziehen, sind verpflichtet, die in den Art. 40 und 41 der Tabacksaccise-Verordnung vorgeschriebenen Frachtbriefe zu haben, welche sie in Grundlage des Art. 42 derselben Verordnung bei sich, für den Fall einer Revision, als Beweis für die erhaltene Tabacks-Quantität, asserviren müssen, widrigenfalls von den Schuldigen, auf Grund des Art. 84 ibid. und Art. 1673 des Strafcodex, das erste Mal eine Geldbuße im hal-

den Betrage der von ihm zu zahlenden Gildensteuer, als Poen beizutreiben ist.

5) Personen, welche Tabackshandel auf Zeugnisse für Läden zum Werthe von 3 Rbl. S. in Grundlage der Art. 29, 31 und 32 der Tabackaccise-Verordnung treiben dürfen, sowol Blättertaback russischen Erzeugnisses, als auch den, von inländischem Product fabricirten Taback und Cigarren mit Banderolen, jedoch letztere nur mit der in Gemäßheit des Art. 25 der Tabacksaccise-Verordnung auf den Behältern, d. h. auf den Kartusen, Kistchen und Päckchen befindlichen Bezeichnung, daß solcher Taback oder die Cigarren aus Taback russischen Productes fabricirt worden, verkaufen, bei der Verwarnung, daß im Uebertretungsfalle der Schuldige, nach Art. 807 des Strafcodex außer der Confiscation der vorgefundenen, ihnen zu verkaufen nicht gestatteten Tabackssorten einer Geldbuße im fünffachen Betrage des Preises der Banderolen, die für die ganze Quantität der bei ihm vorgefundenen Tabackssorten und Cigarren erforderlich gewesen wäre.

6) Personen, die nicht zur Kaufmannschaft gehören, und keinerlei Handel auf Scheine der drei ersten Gattungen betreiben, dürfen in ihren Buden und Läden keinen Taback und Cigarren ausländischen Fabrikats mit den für eingebrachten Taback vorgeschriebenen Banderolen weder verkaufen, noch halten, bei Commination einer Strafbeitreibung in Gemäßheit der Art. 807 und 1667 des Strafcodex.

7) Personen, die auf den für Tracteuranstalten, Bufette und Garküchen 2c. vorgeschriebenen Scheinen Tabackshandel treiben, sind gehalten, den Detailhandel mit Taback und Cigarren zum Rauchen an Ort und Stelle aus denselben mit Banderolen versehenen Behältern, in welchen sie aus den Fabriken verabfolgt werden, zu bewerkstelligen, durchaus aber nicht den Taback und die Cigarren in andere Behälter und um so weniger in unbanderolirte Behälter umzupacken, bei Gewärtigung einer Strafbeitreibung nach Art. 797 des Strafcodex von 100 R. S.

8) Alle Personen überhaupt, welche nach den vorbezeichneten Scheinen in Grundlage des Art. 55 der Tabacksaccise-Verordnung einen Handel mit Blättertaback und fabricirten Taback betreiben, sind verpflichtet, zur Vermeidung einer Strafbeitreibung im Betrage des halben Werthes der von ihnen zu zahlenden Gildensteuer, in Grundlage des Art. 1673 des Strafcodex, in ihren Buden abgesondert von den übrigen Waaren, in gehöriger Ordnung und mit Sauberkeit, Bücher über angekauften Taback und über den täglichen Verkauf eine Annotations-Cladde zu führen, in den Läden aber, den Tracteurs und übrigen ähnlichen Anstalten, wo an Ort und Stelle zu rauchen erlaubt ist, lediglich Annotationen darüber, wie viel, wann und bei wem der Taback angekauft und wie viel davon nach Maßgabe der Verausgabung verkauft worden, die Form zu diesen Büchern und Annotationen befindet sich in der Beilage der Tabacksaccise-Verordnung und zwar für Buden sub Schema Nr. 2 und 4 und für Läden, Tracteure und andere Anstalten sub Schema Nr. 3; diese Bücher müssen für jedes Jahr besonders geführt und im Laufe von zehn Jahren asservirt werden, bei der Commination einer Beitreibung in Grundlage des Art. 1674 des Strafcodex von 10 bis 50 Rbl. S. für jedes laufende Jahr aber müssen die Bücher 2c. in den Anstalten selbst, wo der Taback verkauft wird, zu dem Zweck aufbewahrt werden, damit diejenigen Personen, denen in Grundlage des Art. 68 der Tabacksaccise-Verordnung die Beaufsichtigung des Tabacksbetriebs obliegt, im Stande sind, dieselben zu controliren.

9) Die Inhaber von Anstalten überhaupt, in welchen Taback verkauft wird, sind in Grundlage des Art. 56 der Tabacksaccise-Verordnung verpflichtet, darüber zu wachen, daß ihre Commis, Ladendiener und Arbeiter, sowol die hier angeführten, als auch die übrigen Tabacksaccise-Regeln, mit Genauigkeit beobachten, bei Gefahr der im Art. 916 des Strafcodex festgesetzten Beahndung.

10) Inhaber von Buden und Verkaufsanstalten, die keinen Tabacksverkaufsberechtigungsschein gelöst haben, ist es verboten, in ihren Verkaufslocalen, Taback und Cigarren zu halten oder aufzubewahren, bei Gefahr der für den unconcessionirten Tabacksverkauf in Grundlage des Art. 1660 des Strafcodex eintretenden Strafbeitreibung.

Riga-Schloß, den 18. October 1859.

Nr. 3062.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden die unter der Jurisdiction dieses Waisengerichts stehenden Vormünder aufgefordert und angewiesen, über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Vormundschaften und des pupillarischen Vermögens, für dieses 1859. Jahr ihre desfallsigen Rechenschaften und Rechnugen

nebst den dazu gehörigen Einnahme- und Ausgabebüchern, wie auch den Belegen spätestens bis zum 1. Februar 1860 ordnungsmäßig bei diesem Waisengerichte einzuliefern.

Hierbei wird aber zur Nachachtung noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht und es eingeschärft, daß das Waisengericht dem ihm in Betreff etwaniger Versäumnisse der Vormünder und entdeckter Ordnungswidrigkeiten abgenöthigten und erlassenen Warnungen und Anordnungen nicht umhin wird können, jedenfalls genaue Folge zu geben, namentlich auch, daß, falls die schuldigen Rechenschaftsberichte ohne genügenden Nachweis gesetzlicher Behinderungsgründe, nicht im Termin eingängig gemacht würden, nicht nur die Nichteinhaltung desselben beschaffentlichen Umständen nach mit Beahndung wird angesehen werden müssen, sondern daß überhaupt auch auf Denen und Denjenigen, welche ihren Verpflichtungen als Vertreter fremden resp. pupillarischen Vermögens nachzukommen unterlassen, Gesetzen nach, die ganze desfallsige Verantwortlichkeit wird lasten müssen. Wonach Diejenigen, so es betrifft, zu achten und sich vor Nachtheil und Verantwortung zu hüten haben.

Riga-Waisengericht, den 28. November 1859.
Nr. 592. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги предписываетъ симъ всѣмъ подвѣдомственнымъ сему Сиротскому Суду опекунамъ, представить отчеты и счеты вмѣстѣ съ принадлежащими къ нимъ приходо-расходными книгами и квитанціями, по управленію ввѣренныхъ имъ опекъ и капиталовъ малолѣтнихъ за текущій 1859 г. не позже 1. Февраля 1860 г. въ сей Сиротскій Судъ, по существующимъ правиламъ.

Притомъ приводится симъ въ особенности до свѣденія и постановляется на видъ, что Сиротскій Судъ не преминетъ исполнять вынужденныя отъ него нерадѣніемъ опекуновъ и открытыми неправильностями приказанія и распоряженія, а именно, что въ случаѣ непредставленія должныхъ отчетовъ въ срокъ, безъ законныхъ на то причинъ не только назначутся взысканія за неисполненіе, смотря по обстоятельствамъ, но и вся отвѣтственность по законамъ обратится на неисполнившихъ обязанностей своихъ въ званіи опекуновъ надъ чужимъ имѣніемъ или имѣніемъ малолѣтнихъ.

Лица до которыхъ оно касается имѣютъ держаться этого во избѣжаніе вреда и отвѣтственности.

Рижскій Сиротскій Судъ 28. дня Ноября 1859. № 592. 2

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas werden diejenigen, welche

1) den Abbruch von circa 840 Cub.-Faden Mauerwerk, von dem Ravelin Christian, den Bastionen Badstube und Pfannkuchen, von einem Theile der Sturmkaserne und von der Schwimm-, Sünder- und Neupforte, sowie

2) die Anfuhr von circa 1200 Cub.-Faden Sand zur Beschüttung des s. g. Speckgrabens

zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert ihre Forderungen am 4. Januar 1860 um 1 Uhr Mittags im technischen Bureau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) zu verlautbaren, vorher jedoch ebendaselbst die Bedingungen und Pläne für diese Arbeit einzusehen und erstere, nach Beibringung des gesetzlichen Salog, zu unterzeichnen. Nr. 163.

Riga, den 16. December 1859.

Коммиссія учрежденная по работамъ на срытіе крѣпостныхъ верковъ города Риги вызываетъ желающихъ принять на себя слѣдующія отдазаемыя съ торговъ работы:

1) Сломку каменныхъ стѣнъ съ равелина Христіанъ, съ бастіоновъ Бадштубенъ и Фанненкухенъ, равно и сломку части штурмовыхъ казармъ и сводовъ Швимъ, Зиндеръ и Новыхъ воротъ, всего съ 840 куб. саженей.

1) Привозку 1200 куб. саж. песку для засыпки части такъ называемаго Ротенбургскаго рва.

Желающія участвовать въ торгахъ, по разсмотрѣнію выложенныхъ чертежей и условій, при подпискѣ послѣднихъ и по представленіи надлежащихъ залоговъ, имѣютъ объявить свои цѣны 4. Января 1850 года въ часъ по полудни въ Техничесчой Конторѣ Комиссіи, въ бывшихъ Артиллерійскихъ казармахъ. № 163.

Рига, 16. Декабря 1859 года.

* * *

Die Eigenthümer nachstehender Gegenstände, als: circa 3 Loof Roggen, 1 Rasirmesser, 1 Hemde, 1 Glasthüre, 1 Bronce-Armband, 1 silberne Zündholz-Dose, 1 Theelöffel, 1 silberne Cigarren-Dose mit der Namenschiffre „A. K.“, 1 Geldbeutel mit Geld, mehre Silbersachen, 1 Stanislaus-Orden 4. Classe, Kleidungsstücke und

Wäsche, — werden hiermit von der Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Nr. 4032.

Riga, den 14. December 1859. 3

* * *

Es ist bei der Polizeiverwaltung ein herrenloses gelbes Pferd eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert sich binnen 14 Tagen a dato zu melden. Nr. 4931.

Riga, den 14. December 1859. 3

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei-Gerichts werden Sonnabend und Montag den 19. und 21. December 1859 um 12 Uhr eine Bude und Eisenwaaren, bestehend in diversen Schlössern, Ofen-, Spelten- und Rohr-Thüren, Schiebern, 300 messingenen u. eisernen Ofenknöpfen, 160 Spiegel- und Ofenhaken, Schrauben, Bolzen, 15 eisernen Riegeln, großen und kleinen Hängen, ca. 120 Fensterbeschlägen, 32 Fd. Vorreibern, 30 Blöcken, 12 Dtz. Holzschrauben, 5 Beilen, 136 Mauerstiften, Bohrern, 8 Pf. Gewichten, 1 Waage und andern Sachen — an der Düna beim Pferdemarkt — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Dienstag den 22. December 1859 um 9 Uhr Morgens 1 Dampfmaschine nebst Kesseln, 1 hydraulische Presse, 1 Holender nebst mehren Gußeisen- und Schmiedeeisentheilen, 1 Parthie Kupfer und Metall-Pfannen, Gußeisen- und Schmiedeeisen-Röhren, Wellen ꝛc. — auf der abgebrannten Fabrik des Herrn Rathsherrn Todleben an der Sunde unweit der kleinen Düna — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. des Wendenschen Zunft.-Okl. Friedrich Stahl vom 11. Febr. 1859, Nr. 952, giltig bis zum 1. Januar 1860.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Auguste Wilhelmine Pohl, Wittwe Wilhelmine Frischgesell, Kaufmann Edmond Auguste Antoine van Steensel, Buchbindergesell Carl Wilhelm Peter Anton Thulstrup, 3

Gerbergesell Georg Weißhauer, Kinderbonne Louise Fanny Chinet, 2

Schiffszimmermannsfrau Wilhelmine Schwegath, 1

nach dem Auslande.

Peter Brammann, Julian Warfolomejew Tomaschewitsch, Olga Ottilie Henriette Eheleben, Wittwe Anna Margaretha Frey, Ludovica Dominikowa Bartoschewitschewa, Wassili Iljin Nowikow, Wawrinza Kasimirow Mazkewitsch, Louise Dorothea Lukjanow geb. Ohsoling, Louise Juliane Jacobsohn, Anna Christine Schmidt, Kirilla Matwejew Pleschewoi, Hermann Minde, Dmitri Samuilow Alexandrow, Isaak Zurinow, Iwan Eliarow, Praskowja Mikittischna Michailowa, Anna Paramonowa Tichanowa, Wittwe Dorothea Schaecker geb. Grabowsky, Robert Aleis, Constantin Gottlieb Dulkeit, Peter Nicolaus Cornelius Wirtz, Fritz Bluhm, Jakow Trusewitsch, Nil Iwan Neronow, Michail Iwanow Neronow, Petr Wasiljew Jetscheistow, Anna Ossipowa Garassimowa, Friedrich Bernowsky, Foma Kusminowa, Grigor Karpow Pawlow, Andreas Ohmann, Theodor Köchert,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für Livland und die benachbarten Gouvernements eine Torgbeilage.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.